

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3, Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Börgerende-Rethwisch, 19.09.2023


Horst Hagemeister
Bürgermeister



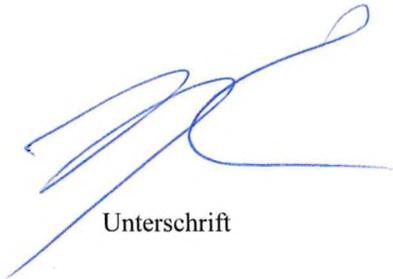
Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 20.09.2023

abzunehmen ab: 06.10.2023

abgenommen am:




Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Bekanntmachungstafeln:

- Verkaufsstelle Börgerende, Seestr. 30
- Kita Rethwisch, Schulstr.10b
- Bahrenhorst Bushaltestelle
- Steinbeck, Schulstraße Ecke Kiebitzweg